

### Workshop 2: Zusammenarbeit von Justizvollzug und Sozialhilfe

*Leitung: Beatrice Würsch, Abteilungsleiterin Vollzugs- und Bewährungsdienste Zug; Nadine Zimmermann, Leiterin Abteilung öffentliche Sozialhilfe Kanton Zürich, Präsidentin Kommission Rechtsfragen Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS*

Im Fokus des Workshops stand der Schnittstellenbericht Justizvollzug - Sozialhilfe, der 2015 zu Händen der Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erarbeitet wurde und Empfehlungen rund um die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe beinhaltet. Dabei geht es vor allen Dingen um die Übernahme von anfallenden Kosten. Dies wurde von den Referentinnen wie folgt erläutert: Währendem vollzugsbedingte Kosten und Nebenkosten vom Justizvollzug zu übernehmen sind, so sind nicht vollzugsbedingte Kosten durch die inhaftierte Person selber zu tragen. Reichen die persönlichen Mittel wie das Arbeitsentgelt, Vermögen oder allfällige Versicherungsleistungen nicht aus zur Deckung, ist die Person unter Umständen sozialhilfeberechtigt.

Die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger mit Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz richtet sich dabei i. d. R. nach dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) und obliegt demjenigen Kanton, wo sich der Unterstützungswohnsitz des/der Betroffenen befindet. Hat die Person keinen Unterstützungswohnsitz (da dieser im Vergleich zum zivilrechtlichen Wohnsitz untergehen kann), ist der Aufenthaltskanton zuständig. Sind die zuständigen Gemeinden nicht eruierbar, kann eine Zuständigkeitsklärung eingeleitet werden. Dabei darf sich ein allfälliger Zuständigkeitskonflikt nicht nachteilig auf die bedürftige Person auswirken.

Im Plenum wurde unter anderem thematisiert, wie schwierig es sein kann, die Zuständigkeiten zu klären und entsprechende Gemeinden ausfindig zu machen. Ausserdem wurde kritisiert, dass sich das Papier teils unterschiedlich lesen lässt und einzelne Sozialämter dies zu ihrem Vorteil auslegen. Auch der Status des Wohn- und Arbeitsexternates (WAEX) hat Fragen offengelassen. So ist das WAEX zwar Teil des Sanktionenvollzugs, der Status der anfallenden Kosten, ob vollzugsbedingt oder nicht, ist aber weniger eindeutig. Grundsätzlich wird die Tendenz beobachtet, dass das Arbeitsentgelt der Inhaftierten zunehmend beansprucht wird. In diesem Zusammenhang sind z. B. auch steigende Gesundheitskosten von Bedeutung.

Insgesamt hat der Workshop gezeigt, dass der Schnittstellenbericht als Grundlagenpapier Hilfestellung bei der Klärung von Zuständigkeiten leisten kann. Dies auch deswegen, weil die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und der Sozialhilfe durch die föderalistischen Strukturen und die kommunale Organisation der Sozialhilfe herausgefordert ist, wobei auch die politische Gesinnung der Gemeinden eine Rolle spielt. Darüber hinaus wurde von den Referentinnen die Wichtigkeit der «gelebten Zusammenarbeit» betont. Der Dialog erübrigt sich mit dem Schnittstellenpapier nicht. Zudem empfiehlt es sich, Übergänge frühzeitig anzugehen.

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Nina Ruchti